

58/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 43/J - NR/1999, betreffend Flugplatz Wiener Neustadt - Ost, die die Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde am 18. November 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zum 1. Punkt des Motiventeiles** (Ex lege - Änderung aller Flugfeldgenehmigungen durch die Novellierung des § 8 LFG im Jahre 1993):

Durch die Aufnahme der Flugfelder (und so auch des Flugplatzes Wiener Neustadt - Ost) in die gemäß § 8 Abs. 1 LFG erlassene Flugfelder - Grenzüberflugsverordnung (F - GÜV) hat sich an deren Betriebsumfang insoferne keine Änderung ergeben, als internationale Flüge von und zu diesen Flugfeldern auch schon vor deren Aufnahme in die F - GÜV durchgeführt worden sind. Einer der Gründe für die Aufnahme von Flugfeldern in die F - GÜV war eben der bereits vor Erlassung der F - GÜV auf diesen Flugfeldern vorhandene internationale Flugverkehr. Vor der Aufnahme in die F - GÜV war jedoch nach dem Einflug in das österreichische Staatsgebiet bzw. vor dem Ausflug aus demselben eine Landung auf einem Flughafen erforderlich. Zweck der F - GÜV war es einerseits die Flughäfen von derartigen "Grenzabfertigungsflügen" zu entlasten, andererseits durch die Schaffung der Möglichkeit von internationalen Direktflügen zu Flugfeldern auf österreichischem Staatsgebiet unnötige, durch Flüge zu den Flughäfen bedingte Umwege zu vermeiden.

Bauliche Änderungen im Flugplatzbereich waren für die Aufnahme in die F - GÜV nicht Voraussetzung und im Zusammenhang mit der Aufnahme in die F - GÜV auch nicht erforderlich. Entsprechend § 8 Abs. 2 LFG muß als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Ein- und Ausflüge zu und von den in die F - GÜV aufgenommenen Flugfeldern die Einhaltung der Vorschriften über den Grenzübertritt sichergestellt sein; für die Möglichkeit der grenzbehördlichen Abfertigung ist entsprechende Vorsorge zu treffen. Durch die F - GÜV wurde somit das Verfahren festgelegt, welches vor Einflügen in das Staatsgebiet bzw. vor Ausflügen aus demselben zu beobachten ist.

**Zum 2. Punkt des Motiventeiles** (Mangelnde behördliche Prüfung der jüngsten Ausbaumaßnahmen des Flugplatzes Wiener Neustadt - Ost: Sachverständigen - Gutachten, Parteistellungen, UVP - Pflicht):

Auf Grund des im zweiten Absatz dieses Punktes erwähnten Schreibens der Gemeinde Eggendorf „im Zusammenhang mit einem Bauansuchen der Diamond Aircraft vom 18.8.1999, wonach die Planunterlagen für eine Antenne und einen Shelter Baubeschränkungen voraussetzen“ und dem im dritten Absatz erwähnten Anhörungsrecht der Gemeinden gemäß § 70 Abs. 3 LFG, ist festzustellen, daß es sich bei dem erwähnten Projekt der Diamond Aircraft um die Errichtung einer Flugsicherungsanlage im Sinne des § 122 LFG handelt. Die Verfahren für die Erteilung der Errichtungs - und Benützungsbewilligung für die auf dem Grundstück Nr. 787/1, EZ 2070, KG Obereggendorf, errichtete NDB - Anlage wurden von der Obersten Zivilluftfahrtbehörde abgeführt. Sie stellen Verfahren „sui generis“ dar und stehen in keiner Verbindung zu den in den §§ 68 if LFG geregelten „Zivilflugplatz - Bewilligungsverfahren“. Folglich steht auch den betroffenen Gemeinden in diesen Verfahren das Anhörungsrecht im Sinne des § 70 Abs. 3 LFG nicht zu. Die als „Baubeschränkungen“ bezeichneten Schutzzonenbedingungen richten sich als Bescheidaufage ausschließlich an den Bewilligungsinhaber und haben somit keine Auswirkungen auf die Eigentümer benachbarter Grundstücke. Sollten die Schutzzonenbedingungen vom Bewilligungsinhaber nicht mehr erfüllt werden können, hätte dies im Extremfall die Einstellung des Betriebes der Flugsicherungsanlage zur Folge. Für die Eigentümer der umliegenden Grundstücke wird durch die Bescheidaufage die Bebaubarkeit ihrer Grundstücke in keiner Weise

beschränkt. Bedingt durch diese Tatsache bzw. durch das Verhältnis der Größe des Grundstückes, auf dem die Flugsicherungsanlage errichtet worden ist, zum Ausmaß der Flugsicherungsanlage selbst (Umzäunung der Antenne 3 x 4 m, Antennenhöhe ca. 12 m), werden durch die Errichtung und den Betrieb der NDB - Anlage keine Anrainer in ihren Rechten berührt. Es waren daher außer dem ordnungsgemäß vertretenen Liegenschaftseigentümer und dem Pächter des Grundstückes Nr.787/1, EZ 2070, KG Obereggendorf, keine weiteren Liegenschaftseigentümer zu laden. Die bei der Errichtungsbewilligungsverhandlung anwesenden - geladenen - Vertreter der Gemeinde Eggendorf haben zum Vorhaben eine kritische Stellungnahme abgegeben. Der Vertreter der ebenfalls geladenen Nachbargemeinde Wiener Neustadt hat sich vor Schluß der Verhandlung ohne Erhebung von Einwendungen und ohne Unterschriftenleistung entfernt.

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat zu diesem Punkt Nachstehendes mitgeteilt:

Es ist richtig, daß im Bescheid vom 11. Dezember 1998, RU6 - L - W - 215/215 - 56, (Abänderung der Zivilflugplatz - Bewilligung) ein lärmtechnisches Gutachten nicht ausdrücklich aufscheint. In der Begründung des Bescheides wird auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung (vom 8. Mai 1998) und das Ermittlungsverfahren verwiesen. Die lärmtechnische Begutachtung durch den Amtssachverständigen für technischen Lärmschutz erfolgte in der Verhandlung vom 8. Mai 1998, RU6 - L - W - 215/215 - 58.

Zufolge dieser fachlichen Stellungnahme war bzw. ist im Bereich der Nachbarschaft mit keinen anderen oder höheren Larmimmissionen zu rechnen, als sie bereits durch den bisher genehmigten Betriebsumfang möglich waren. Durch die Einschränkung der max. Betriebszeit bis 22.00 Uhr Ortszeit wurden auch keine strengeren Lärmschutz-Beurteilungskriterien berührt, als sie durch den bisherigen Genehmigungsumfang berührt waren. Aus lärmtechnischer Sicht bestanden gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung keine Bedenken.  
Eine Rechtswidrigkeit des zitierten Bescheides liegt daher nicht vor.

Eine Sicherheitszone gemäß § 86 LFG besteht nicht, sodaß eine Ladung der Nachbarn zu Verhandlungen nicht erforderlich war.

Zum Anhörungsrecht der Gemeinden:

Die Gemeinden wurden wie folgt ordnungsgemäß geladen:

Zur mündlichen Verhandlung am 8. Mai 1998 (Zivilflugplatz - Bewilligungsbescheid vom 11.12.1998) waren die Bürgermeister der Standortgemeinden (Wr. Neustadt und Theresienfeld) geladen. Die Zustellung erfolgte mit Zustellnachweis, die ordnungsgemäße Zustellung ist durch die dem Akt beiliegenden Zustellnachweise ausgewiesen.

Die "Anrainergemeinde", die Marktgemeinde Lichtenwörth, wurde nach telefonischer Anfrage des Herrn Bürgermeisters mit Telefax eingeladen.

An der mündlichen Verhandlung nahmen für die Marktgemeinde Theresienfeld Herr Bürgermeister Barak, für die Marktgemeinde Lichtenwörth Herr Bürgermeister Proksch teil. Diese erklärten folgendes: "Als Vertreter unserer Bürger legen wir Wert darauf, daß keine unzumutbare Lärmbelästigung, insbesondere zur Nachtzeit, entsteht. Vor allem soll in der zusätzlichen Zeit die Durchführung von Schulplatzrunden nicht erfolgen." Diesem Begehr wurde mit der Vorschreibung Punkt 8. der Zivilflugplatz - Bewilligung Rechnung getragen.

Zur mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 1998 betreffend die Änderung der Zivilflugplatz - Bewilligung durch die beantragte gemeinsame Halterschaft wurden die Bürgermeister der Standortgemeinden (Wr. Neustadt und Theresienfeld) geladen.

Der zur Verhandlung erschienene Vertreter der Stadtgemeinde Wr. Neustadt gab eine Einverständniserklärung zur Übertragung der Flugplatzhalterschaft an die Flugplatzhaltergemeinschaft ab.

Erst durch einen konkreten Hinweis wurde der Landeshauptmann von Niederösterreich auf die Einschaltung im Internet aufmerksam. Unter der Internet - Adresse "afs.wu-wien.ac.at/usr/h88/h8852852/basic/aneustadt.htm" konnte die beanstandete Einschaltung gefunden werden. Da vermutet wurde, daß diese homepage von der MFU Klosterneuburg, einer Zivilluftfahrschule, in das Netz gestellt wurde, haben wir diesen Sachverhalt der Aufsichtsbehörde über Zivilluftfahrschulen, der Austro Gontrol Ges.m.b.H., mit dem Ersuchen übermittelt, die Richtigstellung der Einschaltung auf die Pistenlänge von 1.067 m, entsprechend der luflfahrtbehördlichen Bewilligung, zu veranlassen.

Diese unrichtige Internet - Einschaltung wurde zwischenzeitig korrigiert. Die damit verknüpfte Vermutung, die Stopflächen würden laufend wie eine Piste benutzt, kann nicht nachvollzogen werden.

Zum Punkt 3. des Motiventeiles (Mißachtung der zulässigen Betriebszeiten und Flugverfahren):

Zu diesem Punkt teilte die Austro Control GmbH. mit, daß anlässlich dienstlicher Aufenthalte von Bediensteten der Austro Control GmbH Überprüfungen des Flugverkehrs auf dem Flugplatz Wiener Neustadt - Ost durchgeführt wurden. Es wurden dabei keine relevanten Übertretungen luftfahrtrechtlicher Bestimmungen festgestellt. In mehreren Fällen war ausschließlich die Lärmproblematik Gegenstand von Besprechungen und Kontrollen. Der Bürgermeister der Gemeinde Lichtenwörth hat in einem Aktenvermerk vom 27. Dezember 1998 mitgeteilt, daß lediglich Lärmbeschwerden über Fallschirmspringer - Absetzflüge vorliegen, nicht jedoch über den restlichen Flugverkehr. Anlässlich einer Überprüfung am 29. Juni 1999, welche ausschließlich der Einhaltung der Sichtflugverfahren des Flugplatzes galt, wurden keine nennenswerten Abweichungen von den Sichtflugstrecken festgestellt. Der Landeshauptmann von Niederösterreich teilte zu diesem Punkt mit, daß ihm die Resolutionen der betroffenen Gemeinden nicht bekannt sind. Bei Flügen, die angeblich den Bestimmungen der Zivilluftfahrzeug - Lärmzulassigkeitsverordnung widersprechen, bzw. bei denen angeblich die festgelegten Flugrouten nicht eingehalten werden, sind jeweils konkrete Angaben erforderlich, um Strafverfahren gegen die Verantwortlichen durchführen zu können, die den vom Verwaltungsgerichtshof der Republik Österreich geforderten Kriterien entsprechen. Konkreten Angaben in dieser Hinsicht wird selbstverständlich nachgegangen. Ein entsprechendes Verwaltungsstrafverfahren ist anhängig. Unkonkrete Behauptungen sind als Grundlage für die Einleitung von Strafverfahren nicht verwendbar.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage:

**Zu Frage 1.a):**

Da das Motiv für die Erlassung der F - GÜV und für die Aufnahme der Flugfelder in die F - GÜV die auf den Flugfeldern (mit Zwischenlandung auf den Flughäfen) bereits

tatsächlich durchgeführten internationalen Flüge bildeten, haben sich bedingt durch die Aufnahme der Flugfelder in die F - GÜV die Auswirkungen auf die Nachbarschaft praktisch nicht geändert.

**Zu Frage 1.b):**

Eine Änderung ist nicht eingetreten. Nach den luftfahrtgesetzlichen Bestimmungen sind im Gegensatz zu den Flugfeldern die Flughäfen als öffentliche Flugplätze mit Betriebspflicht und Kontrahierungszwang belegt.

**Zu Frage 1.c):**

Siehe hiezu die Ausführungen zum 1. Punkt des Motiventeiles.

**Zu Frage 1.d):**

Kriterien für die Aufnahme von Flugfeldern in die F - GÜV waren:

- Die Entlastung der Flughäfen von Aus - und Einflügen von und nach Österreich, die nicht die Flughäfen sondern die Flugfelder betrafen, die jedoch auf Grund des damals geltenden Flughafenzwanges über die Flughäfen abgewickelt werden mußten.
- Vermeidung von „Umwegflügen“ zu den Flughäfen, die durch die auf den Flughäfen durchzuführende Grenzabfertigung der die Flugfelder betreffenden internationalen Flüge erforderlich waren.
- Die entsprechende Anregung des jeweiligen Halters des Zivilflugplatzes in Verbindung mit den auf dem Flugfeld bereits tatsächlich durchgeführten internationalen Flügen (mit Zwischenlandung auf einem Flughafen).

Die Verdoppelung der Anzahl der Flugfelder in der F - GÜV 1996 wurde durch die Verkehrserfordernisse bedingt.

**Zu Frage 1.e):**

Flugbewegungen am Zivilflugplatz Wiener Neustadt-Ost

Jahr	Motorflugbew.	davon Ausland	Segelflug
1990	29.805	45	5.845
1991	25.449	79	5.542
1992	23.861	81	6.204
1993	25.135	211	6.012
1994	30.893	575	6.192
1995	26.060	651	5.451
1996	26.863	799	5.981
1997	26.252	1.110	8.053
1998	30.333	1.359	5.864

Alle Angaben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt.

**Zu Frage 1.f):**

In die F - GÜV 1994 wurden die Tiroler Flugfelder Kufstein - Langkampfen, Lienz - Nikolsdorf, Reutte - Höfen und St.Johann/Tirol aufgenommen. Folgende Flugbewegungen (gewerblich/nicht gewerblich) wurden durchgeführt:

Flugfeld	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Kufstein -Langk.	2048	3404	2794	1892	2590	2394
Lienz - Nikolsdorf	6921	8654	7374	5934	7440	5724
Reutte - Höfen	750	1998	1571	815	632	/
St. Johann/Tirol	10244	13515	9919	8227	8169	7933

**Zu Frage 1.g):**

Nachfolgende Flugfelder wurden in den Jahren 1994, 1996 bzw. 1999 in die F - GÜV aufgenommen:

**F - GÜV 1994**

Dobersberg, Ferlach - Glainach, Freistadt, Fürstenfeld, Hohenems - Dornbirn, Kapfenberg, Krems - Langenlois, Kufstein - Langkampfen, Lienz - Nikolsdorf, Nötsch im Gailtal, Pinkafeld Punitz - Güssing, Reutte - Höfen, Ried - Kirchheim, St. Johann/Tirol, Schärding - Suben, Spitzerberg, Vöslau, Wels, Wiener Neustadt - Ost, Wolfsberg, Zell am See.

**F - GÜV 1996**

Feldkirchen - Ossiacher See, Friesach Hirt, Gmunden, Goldeck Talstation, Hofkirchen, Hubschrauberlandeplatz Glock Ferlach, Lanzen - Turnau, Leoben - Timmersdorf, Mariazell, Mautendorf, Niederöblarn, St. Andrä im Lavanttal, St. Georgen am Ybbsfeld, Schamstein, Seitenstetten, Stockerau, Trieben, Weiz - Unterfladnitz, Hubschrauberflugplatz Zwatzhof.

**F - GÜV 1996 i.d.F. 1999**

Mayerhofen, Völtendorf

Bezüglich der Entwicklung des Jahresvolumens der Flugbewegungen seit der „Internationalisierung“ der vorgenannten Flugfelder siehe die Beilage 1 (Auszüge aus den Publikationen des Statistischen Zentralamtes, Zivilluftfahrt in Österreich, 1997 und 1998).

**Zu Frage 2.a):**

Dazu hat der Landeshauptmann von Niederösterreich mitgeteilt, daß in der Zeit vom 1.1.1998 bis heute folgende Bescheide betreffend die Änderung der Zivilflugplatz - Bewilligung ergangen sind:  
RU6 - L - W - 215/215 - 56 vom 11.12.1998 (Änderung der Betriebszeiten und Nacht Sichtflug)  
RU6 - L - W - 215/215 - 73 vom 21.12.1998 (Abweisung des Antrages auf Bewilligung des Instrumentenanfluges)  
RU6 - W - 215/215 (gemeinsame Halterschaft des SFCA und der Diamond SFCA Flugplatzbetriebsges.m.b.H.)

Darüber hinaus wurde eine größere Anzahl von zivilen Bodeneinrichtungen luftfahrtbehördlich bewilligt, unter anderem auch eine Verschiebung der Piste sowie die Anordnung von Stoppflächen im Anschluß an die Piste. Die Länge der Piste ist mit 1.067 Metern gleichgeblieben.

**Zu Frage 2.b):**

Dazu teilte der Landeshauptmann von Niederösterreich folgendes mit:

Wie bereits oben ausgeführt, erfolgte die lärmenschutztechnische Begutachtung durch den Amtssachverständigen für technischen Lärmschutz in der Verhandlung vom 8. Mai 1998, RU6 - L - W - 215/215 - 58. Zufolge dieser fachlichen Stellungnahme war bzw. ist im Bereich der Nachbarschaft mit keinen anderen oder höheren Lärmimmissionen zu rechnen, als sie bereits durch den zuvor genehmigten Betriebsumfang möglich waren.

Es wurde der Antrag des Flugplatzhalters dahingehend präzisiert, daß sowohl den Anforderungen des Amtssachverständigen für technischen Lärmschutz, als auch den Erklärungen der Bürgermeister der Gemeinden Rechnung getragen wurde.

Zusätzlich wurde die Forderung der Bürgermeister auch ausdrücklich als Vorschreibung in den Bescheid über die Erteilung der Zivilflugplatz - Bewilligung aufgenommen.

**Zu Frage 2.c):**

Dazu teilte der Landeshauptmann von Niederösterreich folgendes mit:

Wie eingangs angeführt, lautete die Stellungnahme der Vertreter der Gemeinden im Verfahren betreffend die Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung für den Nacht - Sichtflug wie folgt:

"Als Vertreter unserer Bürger legen wir Wert darauf, daß keine unzumutbare Lärmbelastigung, insbesondere zur Nachtzeit, entsteht. Vor allem soll in der zusätzlichen Zeit die Durchführung von Schulplatzrunden nicht erfolgen." Diesem Begehrten wurde mit der Bedingung Punkt 8. der Zivilflugplatz - Bewilligung Rechnung getragen.

**Zu Frage 2.d):**

Dazu teilte der Landeshauptmann von Niederösterreich folgendes mit:

Im Verfahren betreffend die Änderung der Zivilflugplatz - Bewilligung für die Flugplatzhalter - Gemeinschaft Sportfliegerclub Austria und Diamond SFCA Flugplatzbetriebs GmbH. wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung, welche am 14. Dezember 1998 erfolgte, und zu der die Statutarstadt Wr. Neustadt sowie die Marktgemeinde Theresienfeld - jeweils zu Handen des Bürgermeisters - geladen wurden, vom anwesenden Vertreter des Magistrates der Stadt Wr. Neustadt, Hrn. Rechn. Dir. Karl Seif, erklärt, mit der Übertragung der Halterschaft des Flugplatzes an die Flugplatzhaltergemeinschaft einverstanden zu sein.

**Zu Frage 2.e):**

Dazu teilte der Landeshauptmann von Niederösterreich folgendes mit:

Für den Flugplatz Wr. Neustadt/Ost wurde bisher keine Sicherheitszone verordnet. Derzeit ist ein Antrag auf Erteilung der Zivilflugplatz -Bewilligung für den Instrumentenanflug anhängig.

Nach Abweisung des Antrages wegen Fehlens mehrerer Voraussetzungen durch die Luftfahrtbehörde 1. Instanz mit Bescheid vom 21. Dezember 1998, RU6 - L - W - 215/215 - 73, wurde durch den Vertreter des Sportfliegerclubs Austria Berufung eingebracht.

Dieser Berufung wurde durch den Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 9. Juli 1999, Zl. 53414/2 - Z7/99, teilweise Folge gegeben und der Bescheid gemäß § 66 Abs. 2 AVG 1991 behoben und zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an den Landeshauptmann von Niederösterreich zurückverwiesen. In der Begründung dieses Berufungsbescheides kommt klar zum Ausdruck, daß seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr als der Obersten Zivil - luftfahrtbehörde die Verordnung bzw. das Bestehen einer Sicherheitszone als unerlässliche Voraussetzung für die Erteilung einer Zivilflugplatz - Bewilligung für den Instrumentenanflug angesehen wird.

**Zu Frage 2.f):**

Im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zivilflugplatz -Bewilligung ist - sofern eine Sicherheitszone nicht besteht - eine Parteistellung der „Nachbarn“ eines Flugplatzes nicht vorgesehen, weshalb auch keine Ladung erfolgte.

**Zu Frage 2.g):**

Dazu teilte der Landeshauptmann von Niederösterreich folgendes mit:

Die bisher durchgeführten Kontrollen seitens des Amtssachverständigen für technische Luftfahrtangelegenheiten erbrachten das Ergebnis, daß die Stoppflächen ausschließlich für den in der ZFBO vorgesehenen Zweck, daß ein Luftfahrzeug im Fall eines Startabbruches zum Halten gebracht werden kann, benutzt wurden. Bisher wurde noch von niemandem eine konkrete Behauptung dahingehend vorgebracht, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer konkreten Flugbewegung eine missbräuchliche Verwendung einer Stoppfläche erfolgt wäre. Überprüfungen der in der Anfrage geäußerten Vermutung bzw. Befürchtung werden durch Organe der Luftfahrtbehörde sowie der Austro Control Ges.m.b.H. erfolgen. Bezuglich der angeführten Internet - Einschaltung langte am 7. Dezember 1999 ein e-mail ein, demzufolge der Einschaltende, ein Herr Mag. Alexander Schuch, gegenüber Herrn Mag. Leidwein von der Austro Control Ges.m.b.H. erklärte, die unrichtige Angabe richtiggestellt zu haben. Laut dieser Mitteilung seien folgende Seiten angepaßt worden: <http://www.wu-wien.ac.at/usr/h88/h8852852/basic/aplitz5.htm> sowie <http://www.wu-wien.ac.at/usr/h88/h8852852/basic/aneustadt.htm>. Eine Nachschau unter den Adressen, allerdings mit dem Beginn <http://afs.wu-wien>. ergab die Richtigkeit dieser Mitteilung zum Zeitpunkt 7. Dezember 1999, ca. 10,55 Uhr.

**Zu Frage 2.h)**

Dazu teilte der Landeshauptmann von Niederösterreich folgendes mit:

Die behauptete mißbräuchliche Verwendung konnte bisher in keinem einzigen Fall konkretisiert werden.

**Zu Frage 2.i):**

Auf das erste Halbjahr 1999 bezügliches statistisches Zahlenmaterial liegt derzeit noch nicht vor.

**Zu Frage 3.a):**

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat dazu mitgeteilt, daß die - im Zusammenhang mit der vorliegenden parlamentarischen Anfrage relevante - erste Lärmbeschwerde am 17. Mai 1996 eingelangt ist. Diese zeitliche Einschränkung habe er mangels einer konkreten Zeitangabe in der Frage 3.a) vorgenommen. Eine weitere Zurückverfolgung von Beschwerden erscheine ihm nicht zielführend.

**Zu Frage 3.b):**

Dazu teilte der Landeshauptmann von Niederösterreich folgendes mit:  
Laut Bericht des Amtssachverständigen für technische Luftfahrtangelegenheiten wurden durch diesen in unregelmäßigen Zeitabständen nichtangesagte Überprüfungen durchgeführt und es werden auch in Hinkunft solche stattfinden.

**Zu Frage 3.c):**

Dazu teilte der Landeshauptmann von Niederösterreich mit, daß derzeit ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtheinhaltung der vorgeschriebenen Flugverfahren durchgeführt wird.

**Anlagen konnten nicht gescannt werden !!**